Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1263

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5034/67

Bonn, den 6. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Euratom-Kommission für eine

Verordnung des Rats der EAG zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend

Dr. Bruno Heck

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT
DER RAT

Brüssel, den 22. Dezember 1966

R/1507/66 (STAT 65)
(ATO 237)

Vermerk

Betrifft: Bezüge und soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

Die Herren Mitglieder des Rates erhalten in der Anlage einen Vorschlag der Kommission zur Änderung der Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten in den Niederlanden.

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

EURATOM

DIE KOMMISSION

DER PRÄSIDENT

Brüssel, den 8. Dezember 1966
Orig. franz.

An den Herrn
Präsidenten des Rats der EAG
B r ü s s e l
Rue Ravenstein 2

Herr Präsident!

In Artikel 13 der Verordnung Nr. 11/65/EURATOM des Rats heißt es wie folgt:

„Bei Erhöhungen der Bezüge in den wissenschaftlichen oder technischen Tätigkeitsbereichen, die denjenigen der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechen, insbesondere beim RCN, wird die Tabelle der Bezüge in dem Maße geändert, in dem eine Änderung zugunsten des Personals vorgenommen worden ist, das Tätigkeiten ausübt, die denen der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechen. In diesem Fall wird die Änderung auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft binnen kürzester Frist beschlossen."

Das Reactor Centrum Nederland hat soeben seinem Personal mitgeteilt, daß allen Bediensteten eine Zulage in Höhe von 2,95 % der während des Jahres 1966 gezahlten Bruttogehälter als Pauschalbetrag für dieses Jahr gewährt wird. Diese Maßnahme bedeutet praktisch eine auf das Jahr 1966 beschränkte Erhöhung der im Anhang zu der oben angeführten Verordnung enthaltenen Tabelle um 2,95 %; sie rechtfertigt also einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung gemäß ihrem Artikel 13.

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft beehrt sich daher, dem Rat den beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Billigung vorzuschlagen.

Die Kommission würde es sehr begrüßen, wenn der Rat möglichst bald hierüber entscheiden würde.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

P. Chatenet

Anlage

Verordnung Nr. . . . . / . . . / Euratom des Rats vom . . . . . . zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz [2]) und die Artikel 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11/65/Euratom des Rats zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden [2]), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnungen Nr. 2/66/Euratom [3]) und Nr. 5/66/Euratom [4]) des Rats zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden verwendet werden,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung sowie die ihnen gewährten Zulagen, Versicherungen, sozialen Vergünstigungen und damit zusammenhängenden Vorteile aller Art festzulegen,

in der Erwägung, daß die Erhöhungen der Bezüge des Personals des „Reactor Centrum Nederland" für das Jahr 1966 eine Anpassung des Artikels 3 der Verordnung Nr. 11/65/Euratom rechtfertigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung Nr. 11/65/Euratom wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„Für das Jahr 1966 wird eine Sonderzulage in Höhe von 2,95 % der jährlichen Gesamtbezüge gewährt. Diese Zulage wird unter Zugrundelegung des Grundgehalts und des Urlaubsgelds sowie gegebenenfalls der gesetzlichen Wohnungszulage und der Bereitschaftsdienstzulage berechnet.

Die Sonderzulage wird den Atomanlagenbediensteten gezahlt, die am 1. November 1966 bei der Europäischen Atomgemeinschaft tätig waren, sowie den Atomanlagenbediensteten, die nach diesem Zeitpunkt in ihren Dienst getreten sind; Bedienstete, die am 31. Dezember 1966 noch nicht 12 Monate als Atomanlagenbedienstete in den Niederlanden tätig waren, erhalten eine anteilmäßig errechnete Sonderzulage."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mtgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 109 vom 14. Juni 1962, Seite 1385/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 48 vom 25. März 1965, Seite 722/65

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 40 vom 5. März 1966, Seite 557/66

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 109 vom 20. Juni 1966, Seite 1949/66